

Satzung von Mrijetworts / The DreamForgers e.V.

§ (1) Allgemeine Bestimmung.

1.1. Der Name des Vereins lautet "Mrijetworts / The DreamForgers", abgekürzt "The DreamForgers".

1.2. Der Verein hat seinen Sitz: Schönfließer Straße 7, 10439, in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.3. Das Steuerjahr ist ein Kalenderjahr.

§ (2) Verein.

2.1. The DreamForgers ist ein Zusammenschluss von ukrainischen Bürgern in Deutschland und deren Verwandten, Freunden, Familie und Menschen, die die Werte und Ziele der Organisation teilen und unterstützen.

2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2.3. Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an ihnen beteiligen oder sie auflösen sowie Kooperationen eingehen, wenn dies dem Vereinszweck nicht widerspricht.

§ (3) Ziele und Aktivitäten des Vereins.

Ziele des Vereins sind:

3.1. Die Förderung von Kunst und Kultur. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind:

- a) Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Konferenzen, Theateraufführungen und Musikvorführungen;
- b) Durchführung von Kursen, sowohl künstlerischer als auch sozialer und narrativer Workshops, die zur Entwicklung von Kultur und Kunst (insbesondere narrativer Kunst*) beitragen.

- c) Veröffentlichung von Materialien (Broschüren, Online-Inhalte), die das Wissen über die ukrainische Kultur und Kunst verbreiten
- d) Zusammenarbeit mit lokalen und internationalen Künstlern, um den interkulturellen Austausch zu verstärken
- e) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

*Unter narrativer Kunst versteht man solche Kunst, die Geschichten, Themen oder Erlebnisse durch verschiedene Medien wie Malerei, Literatur, Theater und andere kreative Ausdrucksformen erzählt.

3.2. Die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind:

- a) Durchführung von Freizeitaktivitäten, insbesondere von Brett-, Theater- und Rollenspielen, die vielseitige persönliche Entwicklung fördern
- b) Durchführung sozialer sowie narrativer Workshops, die dazu beitragen, soziale Fähigkeiten wie Teamarbeit, Kommunikation und Empathie zu stärken
- c) Durchführung von Begegnungsveranstaltungen für Jugendliche und Organisation von Jugendcamps
- d) Einrichtung von Beratungs- und Orientierungsangeboten für Jugendliche
- e) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ (4) Gemeinnützigkeit.

4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4.2. Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3. Gemäß § 670 BGB können den Mitgliedern auf Beschluss des Vorstandes die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen erstattet werden. Dazu gehören u.a. Reisekosten, Transportkosten, Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckkosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4. Wenn Mitglieder Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks wahrnehmen (Beratung, Bewertung, Verwaltung usw.), können sie eine normale Vergütung erhalten. Ordentliche Mitglieder, die für den Verein tätig sind, dürfen nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins stellen.

§ (5) Mitgliedsbeiträge.

5.1. Sowohl die Mitglieder, als auch die Fördermitglieder sind beitragspflichtig.

5.2. Die Höhe der Beiträge für Mitglieder und Fördermitglieder, als auch die Zahlungsfristen werden von der Generalversammlung festgelegt.

5.3. Der Vorstand (das Organ des Vereins) entscheidet über die Ermäßigung, Stundung und Befreiung von der Beitragszahlung.

§ (6) Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

6.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 3 unterstützt und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt.

6.2. Fördermitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person (z. B. Unternehmen, Vereine, Stiftungen) werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 3 unterstützt und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt.

6.3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Beschlüsse und Vereinbarungen des Vereins strikt einzuhalten.

6.4. Der Antrag auf Mitgliedschaft sowie Fördermitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Der Vorstand (das Organ des Vereins) entscheidet über den Antrag. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

6.5. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands über einen Aufnahmeantrag kann der/die Antragsteller*in innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich und begründet Widerspruch beim Vorstand einlegen. Dieser Widerspruch ist von der Generalversammlung bei ihrer nächstmöglichen ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung zu behandeln. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig und bindend für den Verein und den/die Antragsteller*in.

6.6. Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft durch dieselbe Person ist nach einer bereits erfolgten Ablehnung durch den Vorstand oder einer Bestätigung dieser Ablehnung durch die Generalversammlung gemäß § 6.5 nur zulässig, wenn der Antragsteller wesentlich neue Tatsachen oder geänderte Umstände darlegt, die eine abweichende Entscheidung begründen könnten. Andernfalls ist der Verein nicht verpflichtet, den Antrag erneut zu prüfen oder einen Beschluss darüber zu fassen.

6.7. Die Mitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

6.8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe für den Ausschluss sind unter anderem:

- grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins, die Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- Verursachung von körperlichen, moralischen oder rufschädigenden Schäden für Mitglieder des Vereins oder den Verein selbst. Das betroffene Mitglied kann gegen einen solchen Beschluss bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

6.9. Mitglieder sowie Fördermitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge nach Ablauf des Kalenderjahres nicht bezahlen, die mit unbekanntem Ziel abreisen und während des Jahres nicht erscheinen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

6.10. Wird eine Mitgliedschaft ausdrücklich im Zusammenhang mit einer Funktion innerhalb eines mit dem Verein eng verbundenen Gremiums oder einer angegliederten Struktur begründet, kann bei Verlust dieser Funktion die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands beendet werden. Die Mitgliedschaft gilt in solchen Fällen als funktional gebunden. Der Zusammenhang ist bei der Aufnahme entsprechend zu dokumentieren.

§ (7) Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

7.1. Generalversammlung.

7.2. Der Vorstand.

7.3. Arbeitsgruppen/Kommissionen/Projektteams.

§ (8) Generalversammlung.

8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Der Vorstand ist verpflichtet, deren Beschlüsse auszuführen.

8.2. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Die Generalversammlung kann Gäste empfangen.

8.3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich unter Angabe von Gründen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

8.4. Der Vorstand beruft die Generalversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin der

Generalversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

8.5. Die Fördermitglieder dürfen an der Generalversammlung ohne Wahl- und Stimmrecht teilnehmen.

8.6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

8.7. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

8.8. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig und muss von diesem durch eine schriftliche Vollmacht bestätigt werden.

8.9. Die Generalversammlung kann alle Beschlüsse auch digital fassen (Videokonferenz, Online-Tool) und Wahlen und Abstimmungen durchführen.

8.10. Änderungen des Satzungszwecks erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

8.11. Die Ergebnisse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.

§ (9) Der Vorstand.

9.1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:

- Erste Vorsitzende/Erster Vorsitzender
- Zweite Vorsitzende/Zweiter Vorsitzender
- Dritte Vorsitzender/Dritte Vorsitzender

9.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ernannt ist.

9.3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, den Vorstand gemäß Absatz 1 dieses Abschnitts zu ergänzen, bis die nächste Generalversammlung einen neuen Vorstand ernennt.

9.4. Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus. Er kann die Geschäftsführung bestellen (BGB § 26) und die Aufgaben des Vereins auf Dritte übertragen.

9.5. Der Verein kann von jedem Vorstandsmitglied allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

9.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden.

9.7. Erforderlichenfalls können Entscheidungen schriftlich und telefonisch, auch per Videokonferenz, getroffen werden.

9.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

9.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmengleichheit wird das Ergebnis nicht anerkannt.

§ (10) Arbeitsgruppen, Kommissionen und Projektteams.

10.1. Der Vorstand kann zur Erfüllung spezifischer Aufgaben und zur Umsetzung von Projekten Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Projektteams einrichten. Diese Gruppen bestehen aus Mitgliedern des Vereins oder externen Experten und werden

vom Vorstand ernannt. Die Aufgaben, Befugnisse und die Dauer der jeweiligen Gruppen werden durch den Vorstand festgelegt.

10.2. Arbeitsgruppen und Projektteams sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und arbeiten eng mit ihm zusammen, um die Vereinsziele zu fördern und Projekte erfolgreich umzusetzen.

10.3. Arbeitsgruppen, Kommissionen und Projektteams können dem Vorstand Ratschläge und Empfehlungen zu spezifischen Themen, Projekten oder Aufgabenbereichen erteilen. Diese Empfehlungen sind nicht bindend, der Vorstand ist jedoch verpflichtet, sie in seine Entscheidungsprozesse einzubeziehen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

10.4. Der Vorstand und die Generalversammlung sind berechtigt, zur Durchführung der Satzung ergänzende Geschäftsordnungen und Verfahrensregelungen zu erlassen, insbesondere zur Regelung von Aufnahme- und Ausschlussverfahren sowie weiteren organisatorischen Abläufen.

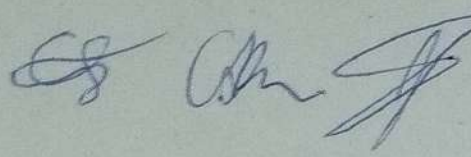
§ (11) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

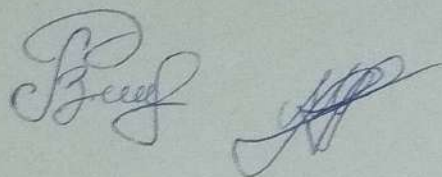
11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte der Gesamtstimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen bestimmt.

11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck, die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern. In diesem Fall entscheidet der Vorstand des Vereins, wem die Zuwendung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BGB zusteht.

11.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, den 16.7.25

 Curtius

 Harnack